

auf jede gekaufte Nomos-Uhr allein 10 Mk. an Unkosten, die natürlich der Käufer einer Nomos-Uhr zu tragen hat. Was bedeutet die teure (?) Ladenmiete der Uhrmacher gegenüber solcher Summe? Würde z. B. jeder Uhrmacher, der sich etabliert, zunächst etwa 50 goldene Uhren verschenken, dann nur für 20000 Mk. Reklame machen, wie die Herren Guido Müller & Co., so würde für den Absatz von Nomos-Uhren nicht viel übrig bleiben. Uhren sind nun einmal keine Semmeln oder Kaffee-Surrogat, das täglich gekauft wird.

Von Anfeindungen der Nomos-Uhr als solche kann durchaus keine Rede sein. Der Central-Verband der Deutschen Uhrmacher bekämpft im allgemeinen jedes Geschäftsgebahren im Uhrenhandel und Reparatur, das zur Irreführung des Publikums dienen kann. Und muss es nicht bekämpft werden, wenn sich in einem abgelegenen Gebirgsstädtchen, wo unter unsäglichen Mühen eines uneigennütigen tüchtigen Uhrmachers, unter Beihilfe von Staat und Gemeinde, seit 60 Jahren eine Weltruf geniesende Industrie grossgezogen ist, eines guten Tages ein Versandgeschäft etabliert, das ausländische Fabrikate unter den hochtrabendsten Anpreisungen als System Glashütte vertreibt, Uhren, die mit einem System Glashütte nicht das geringste zu tun haben? Weder der abgelegenen Gegend, die den Versand erheblich erschwert, noch den lebenswürdigen Einwohnern von Glashütte zuliebe, die keine Nomos-Uhren kaufen, doch sicherlich nicht. Würde man sich da noch wundern, wenn ein spekulativer Mensch Ruhlaer Uhren meinethalben unter dem Namen Kosmos von Glashütte aus und mit demselben Recht als System Glashütte vertreiben würde? Sie sind noch viel billiger, als die echten und Nomos-Uhren!

Wir werden Gelegenheit haben, uns in Kürze noch des näheren mit der Nomos-Angelegenheit zu beschäftigen, und behalten uns alles weitere mit bezug auf den Brief vor.

Der Vorstand
des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.
Hormann.

Aufruf an die ostpreussischen Uhrmacher.

Ostpreussische Uhrmacher, die sich für die Gründung eines Uhrmacherverbandes, welcher die Provinz Ostpreussen umfassen soll, interessieren, wollen baldmöglichst ihre Adresse an den Unterzeichneten einsenden.

Mit kollegialem Gruss
L. Fischer, Uhrmacher, Tilsit.

Die Uhrmacher- versammlungen zu Hannover und Magdeburg.

Von W. König.

Die beiden öffentlichen Uhrmacherversammlungen — in Hannover am 17. Mai und in Magdeburg am 18. Mai — standen unter einem guten Stern. Der Besuch war ein sehr guter, und die Beschlüsse, die gefasst wurden, sind von grosser Tragweite. Wir müssen uns darauf beschränken, nur die Hauptsachen mitzuteilen. Natürlich zeigten die beiden Versammlungen untereinander grosse Aehnlichkeiten, und fassen wir deshalb den Bericht zusammen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Herr Kollege Senator Jasch eröffnete als Einberufer um 4 Uhr die Versammlung, und wurde er als Vorsitzender und Herr Kollege Rentsch als Schriftführer gewählt. Herr Kollege Jasch gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass so viel Kollegen, namentlich von auswärts, dem Rufe gefolgt seien. Besonders begrüsst er Herrn Obermeister Plate, Vorsitzender der Handwerkskammer, Herrn Dr. Wienbeck, Sekretär der Handwerkskammer, Herrn Hartjenstein, Sekretär der Handwerkskammer zu Hildesheim, Herrn Rob. Freygang, Leipzig, Vorsitzender des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, Herrn Wilhelm Schultz, Berlin, II. Vorsitzender des Deutschen Uhrmacherbundes, Herrn W. König, Halle a. S., Redakteur des Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst.

Die Herren danken für die Einladung und wünschen den Verhandlungen den besten Erfolg.

Herr Dr. Wienbeck erhält hierauf das Wort zu seinem Referat über den kleinen Befähigungsnachweis. Der Redner führte kurz aus: Nicht alle Wünsche sind vom Gesetzgeber erfüllt. Das Gesetz bietet sozusagen nur eine kleine Abschlagszahlung. Man soll aber doch herausholen, was herauszuholen ist. Wer Lehrlinge anleiten will, muss vom 1. Oktober d. J. an den Meistertitel erwerben. Er muss eine Gesellenprüfung abgelegt und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Natürlich sind für die ersten 5 Jahre Uebergangsbestimmungen geschaffen, um jede Härte zu vermeiden. Wer am 1. Oktober d. J. also Lehrlinge hat, darf diese ruhig auslehren. Die weitere Befugnis ist ihm auf Antrag zu verleihen, wenn er 5 Jahre mit der Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen selbständig war. Das neue Gesetz wird es mit sich bringen, dass die Prüfungen schärfer gehandhabt und von der Regierung genauer kontrolliert werden. Bei Festsetzung der Prüfungsordnung sollte man jedoch nur eine gute Mittelleistung verlangen. Man darf den Bogen nicht überspannen, um nicht Ungunst hervorzurufen. Auf die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist die grösste Sorgfalt zu verwenden. Es genügt nicht, wenn tüchtige Fachleute dazu ausgewählt werden, diese müssen auch die Gabe besitzen, sich durch geeignete Fragestellung ein Urteil über das Wissen des Prüflings zu bilden. Klug angewandt, wird das Gesetz dem Gewerbe wieder einen Schritt weiter helfen und ihm ein Stück seiner Selbstachtung zurückgeben.

Herr Hartjenstein, Hildesheim, erläutert die Uebergangsbestimmungen noch genauer. (Wir werden eine genaue Zusammenstellung aller möglichen Fälle geben, so dass wir heute nicht näher darauf einzugehen brauchen. D. Red.)

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Pfand- und Leihhauswesen, erhält Herr Wilh. Schultz, II. Vorsitzender des Deutschen Uhrmacherbundes, das Wort:

Die Pfand- und Leihhäuser, die eigentlich nur ein Hilfsinstitut sein sollten, haben sich im Laufe der Jahre zu geschäftlichen Unternehmungen herausgebildet, die gewisse Waren, namentlich solche, die leicht versetzt werden (Gold- und Silberwaren, sowie Taschenuhren) vertreiben. In Mittelstädten erreichte der Umsatz der Pfandhäuser die Höhe von 3000 Stück für Taschenuhren und 10000 Stück für Goldwaren. Die Taschenuhren werden direkt zum Zwecke des Versetzens angefertigt und kartonweise zum Leihhaus gebracht. Das Bestreben der vereinigten Fachverbände ging deshalb dahin, Bestimmungen zu erlangen, dass das kartonweise Versetzen der Uhren verboten würde; die städtischen Pfandhäuser sollten, ebenso wie die privaten Leihhäuser, verpflichtet sein, gestohlene Pfänder ohne Entschädigung herauszugeben; ferner sollte der Handel mit Pfandscheinen verboten werden und die Pfandhäuser kein Verkaufsgeschäft im Nebenbetrieb führen dürfen.

Die Bestrebungen der Verbände haben auch Erfolg gehabt. In einer Verordnung des Preussischen Ministers des Innern wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Pfandleiher, sowie über deren Geschäftsbetrieb, bestimmt:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Polizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, ausserdem auch von der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preussen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen, a) wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung angeschafft oder hergestellt sind, b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlass für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verwendung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll, c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.